

Ausgabe 05/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Die Verfahrenswerte im Familiensachen – Teil 5

7. § 49 FamGKG (Gewaltschutzsachen)

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes beträgt der Verfahrenswert 2.000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3.000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Regelwerte mit Anpassungsmöglichkeit

a) Überblick

In Gewaltschutzsachen hat der Gesetzgeber ebenfalls Regelwerte eingeführt. Auch diese Regelwerte können bei Unbilligkeit herauf- oder herabgesetzt werden (§ 49 Abs. 2 FamGKG)

Regelwerte auch bei mehreren Maßnahmen

b) Ansprüche nach § 1 GewSchG

Bei Ansprüchen nach § 1 GewSchG ist ein Wert von 2.000,00 EUR anzusetzen (§ 49 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. FamGKG). Das gilt auch dann, wenn auf § 1 GewSchG mehrere Maßnahmen gestützt werden.

Mehrere Anordnungen nach § 1 GewSchG

Werden in einem Beschluss – wie meist – mehrere Gewaltschutzanordnungen, die sämtlich auf der Grundlage des § 1 GewSchG ergehen (also z.B. ein Näherungsverbot, ein Kontaktaufnahmeverbot usw.), verbunden, so ist dafür insgesamt nur einmal der Verfahrenswert nach § 49 FamGKG anzusetzen, nicht für jede Einzelanordnung gesondert.

AG Bergen (Rügen), Beschl. v. 28.5.2014 – 4 F 293/14, AGS 2014, 418

Mehrere Anordnungen nach § 1 GewSchG

Die Zahl der vom Antragsteller begehrten Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG ist für die Wertfestsetzung ohne Bedeutung.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.9.2014 – 4 WF 205/14, AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183

Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, gegen den Ehemann sowohl ein Kontakt- als auch ein Näherungsverbot zu verhängen und ihm zu untersagen, sich an bestimmten Orten (Arbeitsplatz, Kindergarten etc.) aufzuhalten.

Der Verfahrenswert beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 1. Hs. FamGKG auf 2.000,00 EUR. Eine Wertaddition oder eine Erhöhung wegen mehrerer beantragter Maßnahmen i.S.v. § 1 GewSchG kommt nicht in Betracht.

c) Ansprüche nach § 2 GewSchG

Bei Ansprüchen nach § 2 GewSchG ist von einem Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen (§ 49 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. FamGKG).

Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, dass ihr aufgrund von Übergriffen nach § 2 GewSchG die bisher gemeinsam genutzte Wohnung überlassen werde.

Der Verfahrenswert beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 3.000,00 EUR.

d) Ansprüche nach § 1 und § 2 GewSchG

Soweit Gegenstand des Verfahrens sowohl Ansprüche nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG sind, werden die Werte nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammengerechnet.

Wertfestsetzung im Gewaltschutzverfahren bei mehreren Anträgen

Werden in einem Gewaltschutzverfahren Maßnahmen nach § 1 GewSchG und eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG beantragt, sind die in § 49 FamGKG genannten Werte für Gewaltschutzsachen nach § 1 und 2 GewSchG bei der Wertfestsetzung zu addieren.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.9.2014 – 4 WF 205/14, AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183

Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, gegen den Ehemann sowohl ein Kontaktverbot als auch ein Verbot zu verhängen, die eheliche Wohnung zu betreten. Darüber hinaus beantragt er für die Ehefrau die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung.

Der Verfahrenswert für den Antrag auf Kontaktverbot und Betretungsverbot beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 1. Hs. FamGKG auf 2.000,00 EUR; der Wert für die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung auf 3.000,00 EUR (§ 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG). Beide Werte sind nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen, sodass sich ein Gesamtwert i.H.v. 5.000,00 EUR ergibt.

e) Vertretung mehrerer Auftraggeber

Vertritt der Anwalt in einem Gewaltschutzverfahren mehrere Auftraggeber (etwa Ehefrau und volljährige Kinder), liegt kein Fall der Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV vor. Vielmehr sind verschiedene Ansprüche gegeben, deren Werte zu addieren sind.

Verfahrenswert in Gewaltschutzsachen bei Vertretung mehrerer Antragsteller

Vertritt Anwalt in einem Gewaltschutzverfahren mehrere Antragsteller (hier drei Personen), die eine einstweilige Anordnung begehren, liegen drei Verfahrensgegenstände vor, deren Werte nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren sind.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 4.1.2016 – 5 WF 299/15, AGS 2016, 189 = NZFam 2016, 277 = NJW-Spezial 2016, 221

Beispiel

Der Anwalt beantragt für die mit dem Kindesvater verheiratete Mutter, das minderjährige Kind A und das volljährige Kind B vom Vater der Kinder die Überlassung der ursprünglich gemeinsam genutzten Wohnung.

Es greift jetzt nicht Nr. 1008 VV mit einer Gebührenerhöhung. Den Anträgen der einzelnen Antragsteller liegt nämlich nicht derselbe Gegenstand zugrunde. Vielmehr liegt jedem Antrag ein eigener Gegenstand zugrunde, sodass nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG von einem Wert i.H.v. 9.000,00 EUR auszugehen ist.

f) Einstweilige Anordnung**aa) Ermäßigung**

In einstweiligen Anordnungsverfahren ist zu prüfen, ob das Verfahren gegenüber der Hauptsache eine geringere Bedeutung hat. Ist das der Fall, dann ist nach § 41 S. 1 FamGKG der Wert herabzusetzen, im Regelfall auf die Hälfte des Hauptsachewerts (§ 41 S. 2 FamGKG). Je nach Bedeutung, insbesondere bei Vorwegnahme der Hauptsache, kann hier auch ein höherer Wert bis hin zum Wert der Hauptsache angenommen werden.

Bei mehreren Ansprüchen sind Werte zu addieren

Wertaddition bei mehreren Auftraggebern

i.d.R. hälftiger Hauptsachewert

Mehrwert bei Hauptsachevergleich

bb) Vergleichsweise Erledigung der Hauptsache

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass der Verfahrenswert auf den Wert der Hauptsache festzusetzen sei, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren mit einem Vergleich der Streit der Beteiligten umfassend geregelt und beigelegt werde.

Hauptsachevergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren

Der Verfahrenswert für eine einstweilige Anordnung kann den Hauptsachewert erreichen, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren mit einem Vergleich der Streit der Beteiligten umfassend geregelt und beigelegt wird.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.6.2010 – II-7 WF 51/10, FuR 2010, 526 = FamRZ 2010, 1936 = RVGreport 2011, 32 = AGkompakt 2011, 10 = FamFR 2010, 397 = Familienrecht kompakt 2010, 156

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Insoweit liegt vielmehr ein Mehrwert in Höhe des Hauptsachewerts vor.

Hauptsachevergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren

Treffen die Beteiligten in einem einstweiligen Anordnungsverfahren betreffend eine Gewaltschutzsache eine endgültige Vereinbarung, ist der Verfahrenswert für den Vergleich mit dem Wert für das jeweilige Hauptsacheverfahren anzusetzen.

OLG Schleswig, Beschl. v. 16.2.2011 – 10 WF 33/11, AGS 2012, 39 = SchlHA 2011, 341 = FamRZ 2011, 1424 = NJW-Spezial 2011, 220 = RVGreport 2011, 272

Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 2 GewSchG, dass der Ehemann ihr die bisher gemeinsam genutzte eheliche Wohnung vorläufig überlasse. Im Termin wird ein Vergleich geschlossen, wonach der Ehemann der Ehefrau die Wohnung endgültig überlässt.

Der Verfahrenswert ist bei geringerer Bedeutung der einstweiligen Anordnung gem. §§ 41, 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 1.500,00 EUR festzusetzen und der Mehrwert des Vergleichs gem. § 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 3.000,00 EUR.

cc) Antragshäufung

Werden in einem einstweiligen Anordnungsverfahren sowohl Maßnahmen nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG beantragt, sind auch hier die – gegebenenfalls nach § 41 FamGKG ermäßigten Werte – zu addieren (s.o. OLG Frankfurt AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183).

8. § 50 FamGKG (Versorgungsausgleichssachen)

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent, bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung für jedes Anrecht 20 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1.000 Euro.

(2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 500 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

a) Überblick

Die Vorschrift regelt die Verfahrenswerte in Verfahren über den Versorgungsausgleich. Das Gesetz differenziert in § 50 Abs. 1 FamGKG zwischen dem Wertausgleich bei der Scheidung (§§ 9–19 VersAusglG) und den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung (§§ 20–26 VersAusglG).

Zu den Verfahren auf „Wertausgleich bei der Scheidung“ gehören auch Verfahren nach § 17 Abs. 3 EGBGB.

Verfahren nach § 17 Abs. 3 EGBGB

Auch isolierte Verfahren nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB, die erst nach der Scheidung einen Wertausgleich herbeiführen, sind Verfahren auf Wertausgleich „bei“ der Scheidung i.S.v. § 50 FamGKG.

OLG Koblenz, Beschl. v. 13.1.2017 – 11 UF 635/16, NZFam 2017, 318

Auskunftsansprüche werden in beiden Fällen mit einem gesonderten Regelwert bewertet (§ 50 Abs. 2 FamGKG).

Auch hier ist für alle Werte eine Anpassung vorgesehen, wenn die Regelbewertung zu unbilligen Ergebnissen führt (§ 50 Abs. 3 FamGKG).

b) Ausgleichsansprüche anlässlich der Scheidung**aa) Überblick**

Für Verfahren über den Versorgungsausgleich anlässlich der Scheidung, also insbesondere für den Versorgungsausgleich im Verbundverfahren, sind je Anrecht, das Gegenstand des Verfahrens ist, 10 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten anzusetzen (§ 50 Abs. 1 FamGKG).

Abzustellen ist auf das Einkommen beider Ehegatten und zwar zum Zeitpunkt, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (§ 34 FamGKG). Dabei ist jedes gesetzliche und jedes sonstige Anrecht gesondert zu bewerten.

Beispiel

Beide Eheleute haben jeweils eine gesetzliche Anwartschaft; der Ehemann darüber hinaus auch noch eine betriebliche Altersversorgung.

Verfahrensgegenstand sind drei Anrechte, so dass für jedes Anrecht 10 % des dreifachen „reinen“ Nettoeinkommens der Eheleute anzusetzen ist, also 30 % des dreifachen Nettoeinkommens.

Je nach Anzahl der Anrechte kann der Versorgungsausgleich auch 100 % des dreifachen Nettoeinkommens übersteigen.

bb) Ost- und Westanwartschaften

Sind bei demselben Rententräger sowohl Ost- als auch West-Anrechte auszugleichen, so sind diese gesondert zu bewerten. Die anfangs vertretene Gegenauffassung ist zwischenzeitlich überholt.

Bewertung von Ost- und Westanrechten

Die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte in der allgemeinen Rentenversicherung und in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) sind separate Anrechte, die im Rahmen der Wertfestsetzung nach § 50 Abs. 1 FamGKG gesondert zu berücksichtigen sind.

OLG Dresden, Beschl. v. 3.4.2014 – 19 WF 236/14, AGS 2014, 480 = NZFam 2014, 617 = NZS 2014, 591 = FamRZ 2014, 1808

Vorgesehen sind Regelwerte mit Anpassungsmöglichkeit

10 % des dreifachen Nettoeinkommens

Ost- und Westanwartschaften sind gesondert zu bewerten

Kein Abzug von
Kinderfreibeträgen

Bewertung von Ost- und Westanrechten

Ost- und Westanrechte sind hinsichtlich des Verfahrenswertes gem. § 50 Abs. 1 S. 1 FamGKG gesondert zu bewerten.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.2.2016 – 10 WF 71/15, AGS 2016, 337 = MDR 2016, 529 = FamRZ 2016, 1298 = FF 2016, 326 = NJW 2016, 2894 = FuR 2016, 482 = NJ 2016, 344 = FamRB 2016, 429

cc) Kein Abzug von Kinderfreibeträgen

Während im Rahmen der Ehesache die Auffassung vertreten wird, vom Einkommen seien Kinderfreibeträge in Abzug zu bringen, ist dies beim Versorgungsausgleich nicht möglich.

Kein Abzug von Kinderfreibeträgen

Der Verfahrenswert für Versorgungsausgleichssachen bestimmt sich nach dem dreimonatigen Nettoeinkommen der Eheleute ohne Abzug eines Freibetrages für unterhaltsberechtignte Kinder.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.3.2012 – 7 WF 290/10, AGS 2012, 246 = MDR 2012, 588 = Jur-Büro 2012, 362 = FamRZ 2012, 1750 = NJW-Spezial 2012, 315 = FF 2012, 263 = FuR 2012, 497

dd) Unterbliebener Versorgungsausgleich

Unterbleibt der Versorgungsausgleich, ist die Bewertung zum Teil umstritten.

aaa) Ausgleichsfähige Anrechte

(1) Grundsatz

Ausgleichsfähige Anrechte sind auch dann zu bewerten, wenn der Versorgungsausgleich unterbleibt.

(2) Kein Ausgleich wegen kurzer Ehezeit

Das gilt dann, wenn der Ausgleich nach § 3 Abs. 3 VersAusglG wegen kurzer Ehezeit unterbleibt.

Kein Ausgleich wegen kurzer Ehezeit

Für ein Versorgungsausgleichsverfahren ist nach § 50 FamGKG auch dann ein Gegenstandswert festzusetzen, wenn Anträge nach § 3 Abs. 3 VersAusglG nicht gestellt werden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.6.2010 – II-7 WF 10/10, AGS 2010, 398 = FuR 2010, 525 = FamRZ 2010, 2102 = JurBüro 2011, 259 = RVGreport 2010, 397 = ZFE 2010, 428

Kein Ausgleich wegen kurzer Ehezeit

In einem Versorgungsausgleichsverfahren ist ein Verfahrenswert nach § 50 FamGKG auch dann festzusetzen, wenn ein Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG nicht gestellt wird.

OLG Jena, Beschl. v. 24.5.2011 – 1 WF 215/11, AGS 2011, 387 = FamRZ 2012, 128 = FuR 2011, 540 = RVGreport 2011, 314

(3) Kein Ausgleich wegen Geringfügigkeit

Das Anrecht ist auch dann zu bewerten, wenn der Ausgleich nach § 18 VersAusglG wegen Geringfügigkeit unterbleibt.

Kein Ausgleich wegen Geringfügigkeit

Bei der Ermittlung des Verfahrenswerts einer Versorgungsausgleichssache sind sämtliche während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte zu berücksichtigen, auch die, bei denen wegen Geringfügigkeit ein Ausgleich nicht stattfindet.

Bewertung auch bei unterbliebenem Ausgleich

OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.2.2014 – 9 WF 22/14, FamRZ 2014, 1808 = AGS 2014, 569 = NZFam 2014, 1158

(4) Kein Ausgleich wegen vertraglichen Ausschlusses

Ebenso sind Anrechte zu bewerten, wenn nach §§ 6, 8 VersAusglG ein Ausgleich wegen vertraglichen Ausschlusses unterbleibt.

Kein Ausgleich wegen vertraglichen Ausschlusses

Für eine Versorgungsausgleichssache ist ein Verfahrenswert auch dann festzusetzen, wenn der Versorgungsausgleich durch eine Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen wurde. Denn ein Versorgungsausgleichsverfahren ist von Amts wegen auch dann einzuleiten, wenn die Eheleute eine Vereinbarung getroffen haben, deren Wirksamkeit vom Gericht zu überprüfen ist. Damit bestimmt sich der Verfahrenswert nach § 50 Abs. 1 FamGKG.

OLG München, Beschl. v. 31.5.2011 – 12 WF 831/11, OLG München AGS 2011, 389 = FamRZ 2011, 1813 = RVGreport 2011, 313 = FF 2012, 43

Der Wert nach § 50 FamGKG gilt auch dann, wenn die Beteiligten sich darüber streiten, ob ein wirksamer Ausschluss vorliegt.

Streit über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Ist zwischen Eheleuten die Wirksamkeit eines Ausschlusses des Versorgungsausgleichs durch notariellen Vertrag streitig, bemisst sich der Verfahrenswert nach § 50 Abs. 1 S. 1 FamGKG.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.6.2015 – 5 WF 109/15, FamRZ 2016, 165

(5) Kein Ausgleich wegen Unbilligkeit

Schließlich sind Anrechte zu bewerten, wenn der Ausgleich nach § 27 VersAusglG wegen grober Unbilligkeit unterbleibt (siehe OLG Köln FF 2013, 332 = FamRZ 2013, 1910).

bbb) Nicht ausgleichsfähige Anrechte

Bei nicht ausgleichsfähigen Anrechten ist dagegen zu differenzieren:

- Steht von vornherein fest, dass die Anwartschaften nicht auszugleichen sein werden, etwa bei Kapitallebensversicherungen, für die das Rentenwahlrecht nicht ausgeübt wurde, so werden sie erst gar nicht Gegenstand des Verfahrens und sind nicht zu bewerten.
- Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens nach Einholung einer Auskunft die fehlende Ausgleichsfähigkeit, weil ein Ehezeitanteil nicht ermittelt wird, das Anrecht aber besteht, sind die Anrechte dagegen Gegenstand des Verfahrens geworden und somit auch zu bewerten.

Bewertung von Anwartschaften ohne Ehezeitanteil

1. Im Verfahrenswert in der Folgesache Versorgungsausgleich ist jedes verfahrensgenständliche und nicht nur jedes auszugleichende Anrecht zu berücksichtigen.

2. Nicht verfallbare Anrechte oder Anrechte ohne Ehezeitanteil können nach Billigkeit von der Festsetzung des Verfahrenswerts im Versorgungsausgleich ausgenommen werden.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.9.2010 – 16 WF 205/10, AGS 2010, 557 = FamRZ 2011, 134 = NJW-RR 2011, 227 = FamFR 2010, 493 = FF 2011, 130

Zum Teil wird allerdings die Auffassung vertreten, dass solche Anrechte nicht zu bewerten seien.

Bewertung ist strittig

Keine Bewertung von Anwartschaften ohne Ehezeitanteil

1. Bei der Bemessung des Verfahrenswerts für das Versorgungsausgleichsverfahren sind nur Anrechte zu berücksichtigen, über deren Behandlung entschieden worden ist und die damit Gegenstand des Verfahrens waren.

2. Dies ist auch der Fall, wenn hinsichtlich der behandelten Anrechte kein Ausgleich angeordnet wurde oder das Gericht nur festgestellt hat, dass kein Ausgleich stattfindet.

3. Hingegen reicht es für die Berücksichtigung beim Gegenstandswert nicht aus, dass bei Versorgungsträgern Anfragen erfolgt sind und diese das Ergebnis hatten, dass in der Ehezeit keine relevanten Anrechte erworben wurden.

OLG Bamberg, Beschl. v. 16.11.2015 – 2 WF 243/15, AGS 2016, 191 = NZFam 2016, 133 = JurBüro 2016, 95 = FamRZ 2016, 657 = FuR 2016, 301 = NJW-Spezial 2016, 349

Keine Bewertung von Anwartschaften ohne Ehezeitanteil

Ergibt die in einer Versorgungsausgleichssache eingeholte Auskunft des Versorgungsträgers, dass in der gesetzlichen Ehezeit kein Anrecht erworben wurde, so findet dieses vermeintliche Anrecht bei der Bemessung des Verfahrenswertes nach § 50 FamGKG grundsätzlich keine Berücksichtigung.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3.4.2017 – 5 WF 45/17, NZFam 2017, 376

ee) Herabsetzung wegen Unbilligkeit

Eine Herabsetzung des gefundenen Wertes ist möglich, wenn er nach den besonderen Umständen Einzelfalls unbillig erscheint. Kein Einzelfall und erst recht keine Unbilligkeit sind schon dann gegeben, wenn von der Durchführung des Versorgungsausgleichs abgesehen wird.

Keine Herabsetzung wegen Unbilligkeit

Eine Herabsetzung des sich nach § 50 Abs. 1 FamGKG ergebenden Verfahrenswertes nach Abs. 3 der Vorschrift kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich nur dann, wenn der regelrecht ermittelte Wert in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang, zur Schwierigkeit und zur Bedeutung der Sache mehr steht. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht schon dann vor, wenn wegen der Geringfügigkeit der Anrechte vom Ausgleich abgesehen wird.

OLG Naumburg, Beschl. v. 13.6.2013 – 3 WF 139/13, AGS 2013, 413

Gegenteiliger Auffassung ist z.B. das OLG Stuttgart, das bei einem vertraglichen Ausschluss nur den Mindestwert annehmen will.

Herabsetzung wegen Unbilligkeit

Der Ehesache ist ein Wert von 1.000,00 EUR für die Folgesache Versorgungsausgleich gem. § 50 FamGKG hinzuzurechnen, auch wenn die Ehegatten in einer notariell beurkundeten Vereinbarung auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet haben. Dies entspricht dem Mindestwert.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.1.2015 – 11 WF 6/15, AGS 2015, 133 = FamRZ 2016, 164

Anders verhält es sich bei Anrechten ohne Ehezeitanteil. Hier kann aufgrund des geringeren Aufwands gegebenenfalls ein geringerer Wert angenommen werden oder diese gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Herabsetzung wegen Unbilligkeit

Nicht verfallbare Anrechte oder Anrechte ohne Ehezeitanteil können nach Billigkeit von der Festsetzung des Verfahrenswerts im Versorgungsausgleich ausgenommen werden.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.9.2010 – 16 WF 205/10, AGS 2010, 557 = FamRZ 2011, 134 = NJW-RR 2011, 227 = FamFR 2010, 493 = FF 2011, 130

ff) Teilvergleiche

Möglich sind auch Teil- oder Zwischenvergleiche über einzelne Anrechte. In diesem Fall richtet sich die Einigungsgebühr nicht unbedingt nach dem Verfahrenswert der Folgesache Versorgungsausgleich; es gilt u.U. vielmehr ein geringerer Wert, nämlich 10 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten je Anrecht, über das eine Einigung getroffen worden ist.

Geringerer Wert bei Teil- oder Zwischenvergleichen

Einigung über Startgutschriften

Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr richtet sich im Fall eines Teilvergleichs nach dem Wert der Anrechte, über die eine Einigung erzielt worden ist und ist in der Regel niedriger als der Gegenstandswert der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr.

OLG Hamm, Beschl. v. 2.7.2012 – II-6 WF 127/12, AGS 2012, 464 = MDR 2012, 1468 = FamRZ 2013, 397 = FamFR 2012, 377 = NJW-Spezial 2012, 605 = RVGreport 2012, 459

Verzicht auf Betriebsrenten

Auch eine Vereinbarung über den teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs löst eine Einigungsgebühr aus. Dabei bildet der Wert der Anrechte, über die eine Einigung erzielt wurde, die Basis für die Einigungsgebühr.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.4.2012 – 16 WF 79/12, AGS 2013, 169 = FamRZ 2013, 395

Beispiel

Das dreifache Nettoeinkommen der Eheleute beläuft sich auf 15.000,00 EUR. Gegenstand des Verfahrens sind zwei gesetzliche und zwei betriebliche Anrechte. Die zu den betrieblichen Anrechten erteilten Auskünfte sind aufgrund Unwirksamkeit der Satzung unzutreffend. Die Beteiligten einigen sich, dass die unzutreffenden Auskünfte der Ausgleichsberechnung zugrunde gelegt werden sollen. Das Gericht führt daraufhin auf dieser Basis den Versorgungsausgleich durch.

Der Verfahrenswert beträgt $4 \times 10 \% \times 15.000,00 \text{ EUR} = 6.000,00 \text{ EUR}$. Die Einigungsgebühr der beteiligten Anwälte berechnet sich dagegen nur aus einem Wert von $2 \times 10 \% \times 15.000,00 \text{ EUR} = 3.000,00 \text{ EUR}$.

Zu beachten ist, dass in diesen Fallkonstellationen der Mindestwert nach § 50 FamGKG nicht greift, da der Mindestwert nur für den Gesamtwert gilt, nicht aber für Teilwerte.

Mindestwert greift nicht

Beispiel

Das dreifache Nettoeinkommen der Eheleute beläuft sich auf 6.000,00 EUR. Gegenstand des Verfahrens sind zwei gesetzliche Anrechte und zwei betriebliche Anrechte. Im Termin stellen die Beteiligten fest, dass hinsichtlich des Anrechts der Ehefrau die Kontenklärung wegen der Erziehungszeiten noch nicht durchgeführt ist. Die Beteiligten einigen sich, dass der Ausgleich aufgrund des ungeklärten Kontos durchgeführt werden solle. Das Gericht führt daraufhin auf dieser Basis den Versorgungsausgleich durch.

Der Verfahrenswert beträgt $4 \times 10 \% \times 6.000,00 \text{ EUR} = 2.400,00 \text{ EUR}$. Die Einigungsgebühr der beteiligten Anwälte berechnet sich dagegen nur aus einem Wert von $1 \times 10 \% \times$

Es gilt auch hier
§ 50 FamGKG

6.000,00 EUR = 600,00 EUR. Eine Anhebung auf 1.000,00 EUR (§ 50 Abs. 1 S. 2 FamGKG) kommt nicht in Betracht.

c) Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34 VersAusglG

Auch in Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34 VersAusglG richtet sich der Verfahrenswert nach § 50 FamGKG, und zwar richtigerweise nach § 50 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. FamGKG. Maßgebend sind daher 10 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten.

Beispiel

Der Ausgleichspflichtige schuldet dem Ausgleichsberechtigten ausgehend von seiner ungekürzten Versorgung (1.500,00 EUR) und eigenen Einkünften des Ausgleichsberechtigten i.H.v. 1.250,00 EUR nachehelichen Unterhalt i.H.v. monatlich 125,00 EUR. Nach Kürzung der Versorgung entspricht die Versorgung des Pflichtigen 1.100,00 EUR. Er beantragt beim FamG die Aussetzung der Kürzung seiner Versorgung i.H.v. jeweils monatlich 125,00 EUR.

Der Verfahrenswert entspricht 10 % des dreifachen Nettoeinkommens der Beteiligten zum Zeitpunkt der Einreichung des Anpassungsantrags, § 34 FamGKG, (1 x 10 % aus 5.250,00 EUR), also 525,00 EUR. Dieser Wert ist nach § 50 Abs. 1 S. 2 FamGKG auf den Mindestwert i.H.v. 1.000,00 EUR anzuheben.

Anpassungsverfahren nach §§ 33, 34 VersAusglG

1. Im Verfahren zur Anpassung wegen Unterhalt nach §§ 33, 34 VersAusglG ist die Verfahrenswertfestsetzung nach § 50 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. FamGKG vorzunehmen.

2. Danach ist für jedes betroffene Anrecht ein Betrag von 10 % des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens beider Ehegatten anzusetzen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2014 – 16 WF 142/14, NZFam 2015, 368 = Justiz 2015, 176 = FamRZ 2015, 529

Anpassungsverfahren nach §§ 32 ff. VersAusglG

Der Verfahrenswert im Verfahren nach §§ 32 ff. VersAusglG bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 S. 1 1. Var. FamGKG.

OLG Koblenz, Beschl. v. 14.11.2016 – 13 UF 530/16, FamRZ 2017, 709

Das OLG Hamm stellt zwar auch auf § 50 FamGKG ab, nimmt aber einen Fall des § 50 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. FamGKG an. Maßgebend sind danach 20 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten.

Anpassungsverfahren nach §§ 33, 34 VersAusglG

Der Verfahrenswert für Anpassungsverfahren nach den §§ 33, 34 VersAusglG ist nach § 50 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. FamGKG festzusetzen.

OLG Hamm, Beschl. v. 9.12.2014 – II-2 WF 192/14, AGS 2015, 137 = NZFam 2015, 180 = FamRZ 2015, 954 = NJW-Spezial 2015, 187

20 % des dreifachen
Nettoeinkommens

d) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Der Verfahrenswert richtet sich nach § 50 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. FamGKG. Für jedes Anrecht der Eheleute ist ein Betrag i.H.v. 20 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Ehegatten anzusetzen.

Abzustellen ist hier gem. § 34 FamGKG auf die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Ausgleichsantrags, nicht auf die Einkommensverhältnisse bei Einreichung des Scheidungsantrags.

e) Mindestwert

Vorgesehen ist ein Mindestwert von 1.000,00 EUR. Dieser kommt nur dann zum Tragen, wenn die Summe aller prozentual errechneten Werte unter 1.000,00 EUR liegt. Der Mindestwert gilt nicht etwa für jedes Anrecht gesondert.

Beispiel

Das dreifache Nettoeinkommen der Eheleute beläuft sich auf 3.000,00 EUR. Gegenstand des Verfahrens sind zwei gesetzliche Anrechte.

Nach prozentualer Berechnung würde sich ein Wert von $2 \times 10\% \times 3.000,00 \text{ EUR} = 600,00 \text{ EUR}$ ergeben. Dieser Wert wird auf 1.000,00 EUR angehoben.

f) Auskunft

Wird lediglich Auskunft oder Abtretung verlangt, ist ein Regelwert von 500,00 EUR anzusetzen (§ 50 Abs. 2 FamGKG).

g) Beschwerde

Im Beschwerdeverfahren richtet sich der Verfahrenswert über § 40 FamGKG ebenfalls nach (§ 50 FamGKG). Maßgebend sind hier aber nur die Anrechte, deren Berechnung mit der Beschwerde angegriffen wird.

Verfahrenswert im Beschwerdeverfahren

Maßgeblich für die Wertfestsetzung sind nur diejenigen Anrechte, die auch Gegenstand des Beschwerdeverfahrens geworden sind.

OLG Köln, Beschl. v. 19.5.2016 – II-12 UF, AGS 2017, 48

Verfahrenswert im Beschwerdeverfahren

Anrechte, die nicht (mehr) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind, werden für die Wertberechnung nach § 50 FamGKG nicht herangezogen, auch wenn sie im Rahmen der Ermessensentscheidung von § 18 Abs. 1 u. 2 VersAusglG im Hinblick auf ihre Höhe und insbesondere ihre Differenz in die Abwägung einbezogen wurden.

OLG Köln, Beschl. v. 20.3.2012 – II-27 UF 51/11, FamRZ 2012, 1306

Mindestwert 1.000 EUR

Regelwert 500 EUR

Umfang der Anfechtung maßgebend

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen